

Auswirkungen des BTHG auf das Umsatzsteuerrecht

Durch das BTHG sind zahlreiche Änderungen und Anpassungen des Umsatzsteuergesetzes und des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses notwendig geworden. Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 24. März 2020 die Auswirkungen hinsichtlich der umsatzsteuerrechtlichen Handhabung der im Kontext des BTHG erbrachten Leistungen zusammengefasst. Geändert werden vor allem § 4 Nr. 16 UStG und der Umsatzsteuer-Anwendungserlass.

a) Die Relevanz des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG)

Klargestellt wird, dass Verträge, die in den Geltungsbereich des WBVG fallen, umsatzsteuerrechtlich als Vertrag besonderer Art nach Abschnitt 4.12.6 UStAE anzusehen sind. Umsätze aus diesen Wohn- und Betreuungsverträgen können insgesamt unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchstabe h) UStG fallen.

b) Leistungen aufgrund getrennter Verträge außerhalb des Anwendungsbereichs des WBVG

Werden Pflege- und Betreuungsleistungen sowie weitere Leistungen außerhalb des Anwendungsbereichs des WBVG erbracht, sind die aus daraus erzielten Umsätze als mit dem Betrieb einer Einrichtung (Leistungserbringer) zur Betreuung oder Pflege eng verbundene Umsätze nach § 4 Nr. 16 UStG anzusehen. Damit erfolgt auch für Leistungen außerhalb des WBVG eine Klarstellung dahin, dass zumindest das Tatbestandsmerkmal der „eng verbundenen Leistung“ gegeben ist, das den in § 4 Nr. 16 UStG aufgelisteten Formen der Leistungserbringung für körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen gemeinsam ist.

c) Durch Werkstätten erbrachte Verpflegungsleistungen

Erfasst werden in dem Rundschreiben auch die durch Werkstätten für behinderte Menschen erbrachten Verpflegungsleistungen an Menschen mit Behinderungen. Diese Leistungen sind als eng mit der Betreuung in Werkstätten für behinderte Menschen verbundene Umsätze nach § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchstabe f) UStG anzusehen.

d) Anpassungen des USt-Anwendungserlasses

Neben mehreren begrifflichen Anpassungen im Zuge des BTHG und seiner neuen Systematik wird in Abschnitt 4.12.6 Absatz 2 folgende Nummer 16 angefügt:

16. Eine Einrichtung stellt ihren Bewohnern aufgrund eines Wohn- und Betreuungsvertrags, der unter das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) fällt, Wohnraum, Pflege- und Betreuungsleistungen und ggfs. Verpflegung als Teil der Betreuungsleistung zur Verfügung. Die nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a UStG steuerfreie Vermietung von Grundstücken tritt hinter diese Leistungen zurück. Für die Umsätze aus diesen Wohn- und Betreuungsverträgen kommt insgesamt die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchstabe h UStG in Betracht.

Abschnitt 4.16.6 Absatz 2 erfährt folgende Änderungen:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. die (ambulante) Betreuung, Pflege oder hauswirtschaftliche Versorgung (Einkaufen, Kochen, Verpflegen, Reinigen der Wohnung, Waschen der Kleidung) hilfsbedürftiger Personen (vgl. BFH-Urteil vom 22.4.2004, V R 1/98, BStBl. II S. 849);

- b) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

5. Verpflegungsleistungen, die durch Werkstätten für behinderte Menschen an Menschen mit Behinderungen erbracht werden.

e) Inkrafttreten der Neuregelungen

Die Grundsätze des Schreibens sind ab dem 01. Januar 2020 auf die Umsätze in den darin aufgeführten Einrichtungen anzuwenden. Es wird nicht beanstandet, wenn die Einrichtungen die Umsätze bis zum 30. März 2020 aufgrund eines zeitlich vorher abgeschlossenen Vertrages, zum Beispiel eines WBVG-Vertrages, als umsatzsteuerpflichtig behandelt haben.

Fazit:

Hinsichtlich der Umsatzsteuerpflichtigkeit sind Unsicherheiten, die im Zuge der Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen durch das BTHG entstanden waren, geklärt. Unter Heranziehung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, der zu der Fassung des § 4 Nr. 16 Buchstabe h) UStG führte, ist eine Gesamtbetrachtung des Lebenssachverhaltes aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers maßgebend, nicht jedoch die abstrakte rechtliche Trennung. Dass ein hilfsbedürftiger Mensch im Rahmen der Gesamtversorgung in einer besonderen Wohnform mit Recht die Bereitstellung seiner Verpflegung erwarten darf, dürfte außer Zweifel stehen. Über die WBVG-Verträge sind die Einrichtungen vertraglich verpflichtet, dem Personenkreis im Rahmen einer umfassenden Versorgung u. a. Verpflegung zu gewähren. Gleiches gilt für die nunmehr durchgeführten klarstellenden Änderungen des UStG und seines Anwendungserlasses.

Diese Rechtsinformation soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nicht übernommen.